

Bei der Arbeit mit Corona angesteckt: Wer haftet?

Recht Ich arbeite in einem privaten Alters- und Pflegeheim. Vor zwei Monaten gab es einen grossen Ausbruch von Covid-19. Dabei haben sich zahlreiche Mitarbeiter und Bewohner angesteckt. Bei der Pflege der Infizierten bin schliesslich auch ich erkrankt und bis heute nicht wieder arbeitsfähig. Mein Körper «spielt verrückt». Ich fürchte Langzeitfolgen. Wer muss dafür aufkommen?

Sie sind krankheitsbedingt arbeitsunfähig. Damit greift die Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin. Deren Dauer hängt davon ab, was vertraglich vereinbart ist, ob es einen Gesamtarbeitsvertrag gibt und wie lange Sie schon für diesen Arbeitgeber tätig sind. Zudem hat Ihre Arbeitgeberin wahrscheinlich eine Krankentaggeldversicherung, die in der Regel maximal 720 Tage zahlt.

Blieben Sie während eines Jahres durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig und sind danach bleibend in der Erwerbsfähigkeit eingeschränkt, kommt auch die Invalidenversicherung (und mit ihr die Pensionskasse) zum Zug (allenfalls Rente). Eine dort versicherte Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn trotz Behandlung und Einglieder-

ung eine gesundheitsbedingte bleibende Einschränkung der Erwerbsfähigkeit resultiert.

Heute weiss man, dass Covid-19 Langzeitfolgen im Bereich Atemwege, Herz-Kreislauf, Muskelapparat, Nervensystem und Stoffwechsel haben kann. Daraus kann eine Erwerbseinschränkung resultieren. Empfehlenswert ist eine Anmeldung bei der

Kurzantwort

Die Arbeitgeberin muss zum Gesundheitsschutz der Angestellten angemessene und zumutbare Vorkehrungen treffen. Verletzt die Arbeitgeberin diese vertragliche Schutzpflicht, so schuldet sie Schadenersatz und gegebenenfalls Genugtuung. (*heb*)

IV-Stelle sechs Monate nach der Erkrankung.

Prüfen, ob Berufskrankheit vorliegt

Zudem fragt sich, ob angesichts Ihres Arbeitsumfelds nicht eine Berufskrankheit vorliegt: Als Berufskrankheit gilt u. a. eine Krankheit, die nachweislich mindestens stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht ist. Diesfalls ist die Berufskrankheit via Unfallversicherung gedeckt. Voraussetzung dafür ist bei einer Infektionskrankheit, dass die Berufstätigkeit am Arbeitsplatz ein spezifisches Infektionsrisiko birgt. Das kann der Fall sein in einer Covid-19-Pflegeabteilung.

Bei der Unfallversicherung sind die Leistungen attraktiver als bei der Krankentaggeld- und Invalidenversicherung

(bezüglich Taggeld zudem Deckung für Behandlungskosten und Integritätsentschädigung bei Langzeitfolgen). Nötig ist eine Fallanmeldung bei der Unfallversicherung.

Arbeitgeber muss Arbeitnehmer schützen

Schliesslich ist zu prüfen, ob Ihre Arbeitgeberin genügend Präventionsmassnahmen vorgekehrt hat: Die Arbeitgeberin muss zum Gesundheitsschutz jene Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Betriebsverhältnissen angemessen und zumutbar sind.

Verletzt die Arbeitgeberin diese vertragliche Schutzpflicht, so schuldet sie Schadenersatz und gegebenenfalls Genugtuung – soweit Ihre

Ansprüche nicht bereits durch Sozialversicherungen gedeckt sind. Eine Haftung der Heimbetreiberin könnten übrigens auch die Erben verstorbener Bewohner prüfen.



Lic. iur. Christian Haag
Fachanwalt SAV für Haftpflicht- / Versicherungsrecht, Häfliger Haag Häfliger, www.anwaltluzern.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr an.

Lesen Sie alle unsere Beiträge auf
www.luzernerzeitung.ch/ratgeber.
